

BETREUUNGSVERTRAG

Kindertagesstätte Geismar

Angaben zum Träger

Der Verein Kinder- und Jugendhilfe Bezirksverband Hessen Nord e. V. wurde 1978 mit dem Ziel gegründet, Kindern, Jugendlichen und Eltern in Notsituationen zu helfen.

Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen und Fördermitglied im Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen – UNICEF. Viele ehrenamtliche und später auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauten in wenigen Jahren die folgenden Einrichtungen mit viel Engagement auf:

- Kooperative Schulbetreuungen „Pakt für den Nachmittag“ Fuldataal
- Mütternotdienste
- Spiel- und Lernstube Wolfhagen
- Inobhutnahme Schutzhof Calden
- Jugendwohngruppe Reinhardshagen

Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte soll die Familienerziehung unterstützen und ergänzen. Sie hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag zur Förderung der Kompetenzen der Kinder, um allen gleiche Entwicklungschancen zu ermöglichen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger festgelegt.

Die Öffnungszeiten sind von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Modul I	-	7:00 – 13:00 Uhr
Modul II	-	7:00 – 14:00 Uhr
Modul III	-	7:00 – 16:00 Uhr

Eine Änderung der Module ist halbjährlich zum 01.02. oder 01.08. möglich.

Die Eltern werden gebeten die Modul-Endzeiten nicht zu überschreiten.

Die Einrichtung ist bis zu 3 Wochen während der Sommerferien, sowie in den Weihnachtsferien in Anlehnung an die Schulferien bis zu 10 Arbeitstage geschlossen. Weiter kann die Einrichtung für Fortbildung des Personals oder betriebliche Angelegenheiten geschlossen werden. Die Kita behält sich vor, an Brückentagen ebenfalls zu schließen. Die Eltern werden über Schließungszeiten am Info-Brett informiert.

Das Abholen der Kinder

Das Abholen der Kinder richtet sich nach den Buchungsmodulen. Die Abholzeiten sind von den Abholberechtigten einzuhalten. Abholberechtigte Personen müssen auf dem Formblatt „Abholberechtigung“ eingetragen sein. Die Kinder werden nur an eingetragene Personen übergeben. Getrennt lebende Eltern sind abholberechtigt, solange ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Nur durch Vorlage eines richterlichen Entscheides über eine Sorgerechtsänderung kann einem Elternteil die Herausgabe des Kindes verweigert werden.

Das Abholen der Kinder durch ältere Geschwisterkinder und insbesondere das Alleingehen von Kita-Kindern muss bei der Kita-Leitung schriftlich hinterlegt werden.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Kita-Personal und endet mit der Übernahme der Abholberechtigten, auch wenn diese noch auf dem Gelände verweilen. Bei allein gehenden Kindern endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung mit der Verabschiedung zum verabredeten Zeitpunkt. Der Heimweg liegt in der Verantwortung der Eltern, der Versicherungsschutz bleibt für den direkten Heimweg bestehen.

Bei Veranstaltungen mit Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Fehlzeiten der Kinder

Bitte melden Sie Ihre Kinder bei Krankheit, Urlaub und anderen Fehlzeiten ab.

Mittagessen kann täglich bei Ausfallzeiten am Vortag bis 08:00 Uhr abgemeldet werden, ein Abmelden am gleichen Tag ist nicht möglich.

Verhalten bei Krankheit

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung unterliegt dem Infektionsschutzgesetz, daher beachten Sie bitte das Infoblatt des Gesundheitsamtes. Infektionskrankheiten und Läusebefall sind der Einrichtung gegenüber meldepflichtig, sowie die Einrichtung allen Eltern und dem Gesundheitsamt gegenüber meldepflichtig ist.

Der Kita/Träger behält sich vor, ein ärztliches Attest einzufordern. Im Interesse Ihrer Kinder, Familien und der Mitarbeiterinnen bitten wir Sie die Kinder bei Krankheit zuhause zu behalten. Ein Kind mit Fieber, Durchfall oder Erbrechen am Tag oder in der Nacht zuvor gehört daher nicht in die Kita und darf erst nach mindestens 1 Tag frei von Symptomen bei Fieber, im Fall von Durchfall und Erbrechen nach 48 symptomfreien Stunden wieder die Einrichtung besuchen. Die Kita kann vor Wiederezulassung ein ärztliches Attest verlangen. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen während der Kita-Zeit werden die Erziehungsberechtigten informiert, damit das Kind möglichst zeitnah abgeholt werden kann. Eine entsprechende Betreuung von kranken Kindern kann nicht gewährleistet werden.

Die Kita behält sich vor, bei Bedarf den Kindern kontaktlos Fieber zu messen. Sollten Eltern dem nicht zustimmen, muss dies der Kita schriftlich mitgeteilt werden.

Allergien und gesundheitliche Einschränkungen

Allergien oder gesundheitliche Einschränkungen geben Sie der Einrichtung bitte umgehend bekannt.

Sollten dadurch Notfallsituationen auftreten können, teilen Sie dies mit entsprechenden Informationen schriftlich mit.

Medikamentenvergabe

Medikamente werden in der Kita nur im Notfall bei ärztlicher Verordnung verabreicht. Hierzu ist ein entsprechendes Formular bei der Kita-Leitung auszufüllen und mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten gültig. Das Kita-Team behält sich die letzte Entscheidung über eine Medikamentenvergabe vor.

Medikamente sind an das Personal zu übergeben. Sie gehören nicht in die Kindertaschen oder -fächer

Datenschutz

Die Kita ist nur den Erziehungsberechtigten gegenüber auskunfts- und informationspflichtig.

Bei getrennt lebenden Eltern gilt dies solange ein gemeinsames Sorgerecht besteht.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte unterstehen der Schweigepflicht. Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erfahren, dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern und/oder wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäß besonderer Gesetzgebung.

Fotos und Filmmaterial über das Kind können im schriftlichen Einverständnis mit den Eltern für interne Zwecke so insbesondere für die Weiterbildung des Personals, die Bebilderung/Dokumentierung von Kita-Anlässen (Festbroschüren u.ä.), die Zuordnung von Material und Anwesenheitslisten genutzt werden. Für eine Veröffentlichung von Fotos und/oder Filmmaterial gegenüber Dritten insbesondere auf der Webseite ist die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Eltern einzuholen.

Kündigungsfrist

Die Abmeldung des Kindes von der Kindertagesstätte ist mit einer Frist von 14 Tagen zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres möglich.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag ebenfalls aus folgenden Gründen kündigen:

- Die Eltern halten die im Betreuungsvertrag festgehaltenen Vereinbarungen nicht ein,
- der Verbleib des Kindes ist aus pädagogischen Gründen für die Einrichtung nicht tragbar,
- der Platz wird nicht regelmäßig und ausreichend genutzt,
- die Gebühren werden nicht entsprechend gezahlt.

Haftung

Die Kita-Kinder sind unter 7 Jahre alt und noch nicht haftbar. Eine Haftpflichtversicherung tritt nur bei einer Aufsichtspflichtverletzung ein.

Für mitgebrachte Gegenstände/Spielzeug der Kinder wird keine Haftung bei Schäden oder Verlust übernommen.

Konzeption

Die pädagogisch inhaltliche Arbeit der Einrichtung ist in der Konzeption festgehalten, sodass sich die Eltern darüber informieren und daran orientieren können.

Entwicklungsgespräche

Die Eltern können auf Wunsch einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch mit dem Gruppenteam ihres Kindes in Anspruch nehmen.

Die Eingewöhnungszeit beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Kind:

- an Ausflügen, Spaziergängen, Waldtagen, Fahrradtour der Vorschulkinder, Theaterbesuch und anderen Aktivitäten außerhalb der Einrichtung teilnimmt
- an Kochprojekten teilnimmt und zubereitete Speisen verzehren darf, soweit keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen
- an Geburtstagsfrühstücken, welches von den Eltern ausgegeben werden, teilnimmt